

22/SN-348/ME



Zahl: 910/6/99

Wien, 26. März 1999/PI

Sachbearbeiterin:
Mag. B. Sperger, Kl. 124 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
Dr. Karl Lueger-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	✓
Zl.
Datum:	30. März 1999
Verteilt

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die
Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten
(Universitäts-Akkreditierungsgesetz/UniAkkG); GZ 10.260/2-I/99

Dr. Schöffler

In der Beilage übermittelt die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien die Stellungnahme zu dem mit GZ 10.260/2-I/99 ausgesandten Entwurf des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

El. Freismuth

Dr. Elisabeth Freismuth
(Universitätsdirektor)

Beilage
25-fach



Zahl: 910/4/99

Wien, 25. März 1999/Pi

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/3
Rosengasse 2-6
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Bettina Sperger, Kl. 124 DW

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz/UniAkkG); GZ 10.260/2-I/99

Das Gesamtkollegium hat in seiner Sitzung vom 25.3.1999 die Meinung ausgesprochen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz/UniAkkG); GZ 10.260/2-I/99 folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf bezieht sich auf wissenschaftliche Studien und lässt die Tendenz erkennen, längerfristige bildungspolitische Ziele aus der staatlichen Kompetenz auszulagern.

Obwohl an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vornehmlich künstlerische Studienrichtungen angeboten werden, ist die Universität besorgt, dass auch für den künstlerischen Bereich die Errichtung von akkreditierten Universitäten zukünftig ermöglicht wird.

Wollte der Staat die Verantwortung für das Bildungsmonopol aufgeben, sollte dies deutlich gemacht werden. Seitens der Universität wird bezweifelt, dass die akkreditierten Bildungseinrichtungen eine entscheidende Bereicherung der Bildungslandschaft in Österreich darstellen werden.

Die zu erwartenden beträchtlichen Studiengebühren sollen nicht zu einer Polarisierung im Bildungssystem führen und zur Folge haben, dass Privatuniversitäten nur zahlungskräftige Eliten für Spitzenpositionen ausbilden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Grundsätzen der Chancengleichheit durch Stipendienregelungen entsprochen wird.

Zu den Regelungsinhalten im Detail:

Dem Gesetzestext fehlen die Festlegung von Grundsätzen, Aufgaben und Zielrichtungen dieser Bildungseinrichtungen. Diese sind nach § 1 einzufügen.

§ 1 Abs. 3

§ 1 (3) besagt, dass alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind. Daher erscheint es unklar, warum im Gesetzestext von „der Bundesministerin“ und „dem Bundesminister“ (z.B. § 1 Abs. 4) gesprochen wird.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 2

Redaktionsfehler: „..... in einer oder mehreren wissenschaftlichenen Disziplinen,“.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4

Um dem Ziel der Gesetzesbestimmung, nämlich einen längerfristigen geordneten Studienbetrieb garantieren zu können, gerecht zu werden, soll dieser Satz lauten: „Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab dem Beginn des geplanten Studienbetriebes für die Dauer der Akkreditierung vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.“

§ 2 Abs. 2

Entsprechende Erläuterungen für inländische Institutionen, welche eine Akkreditierung anstreben, fehlen. Eine Auflistung der notwendigen Voraussetzungen ist anzuführen.

§ 3 Abs. 1

Da sich die akkreditierte Universität von den bisherigen Universitäten unterscheidet, soll dies auch in der Bezeichnung aufscheinen. Der erste Satz des § 3 Abs. 1 soll daher lauten:
berechtigt, sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen.

§ 3 Abs. 2

Abs. 2 soll um folgenden Satz ergänzt werden: „Die akkreditierte Universität ist berechtigt, gemeinsam mit einer staatlichen Universität generelle Übertritts- und Anerkennungsregelungen im autonomen Bereich zu treffen.“

§ 4

Die vom Akkreditierungsrat zu leistenden Aufgaben sind jedenfalls zu definieren.

§ 4 Abs. 5

Der zweite Satz ist unklar: der Akkreditierungsrat besteht gemäß Abs. 4 aus 8 Mitgliedern, im Abs. 5 wird jedoch die erste Funktionsperiode für 6 Mitglieder auf jeweils 2 Jahre eingeschränkt. Unklar bleibt, ob für die restlichen 2 Mitglieder die Funktionsperiode fünf Jahre beträgt bzw. ob der zweite Satz einen Redaktionsfehler enthält.

§ 4 Abs. 3

Evaluierungsmaßnahmen sind gesetzlich festzulegen.

§ 4 Abs. 6

Im Hinblick auf die Regelung des Abs. 5 soll die Funktionsperiode des Abs. 6 nicht drei, sondern fünf Jahre betragen. In diesem Zusammenhang soll auch folgender Satz ergänzt werden: „Abweichend davon beträgt die erste Funktionsperiode nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes 2 Jahre.“

§ 5 Abs. 1

Redaktionsfehler: „Widerruf“.

Es ist sicherzustellen, dass Vorkehrungen zur Qualitätssicherung getroffen werden.

§ 5 Abs. 2 Ziffer 3

Diese Bestimmung widerspricht § 3 Abs. 1, der die Art der Bezeichnungen, Titel und Grade nicht eingrenzt. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, soll die akkreditierte Universität frei sein, die von ihr gewählten bzw. üblicherweise verwendeten Bezeichnungen, Titel und Grade zu verwenden. Es muss daher klargestellt werden, dass die Aufzählung der akademischen Grade, die von der akkreditierten Universität verliehen werden können, im Akkreditierungsbescheid keine taxative ist.

§ 6

Sind Regelungen zu treffen, wie Studierende bei Erlöschen der Akkreditierung an österreichischen Universitäten weiter studieren können.

§ 6 Abs. 1

Die akkreditierte Universität soll gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 mindestens dreijährige Vollzeitstudien anbieten. Es erscheint daher sinnwidrig, dass die Akkreditierung kraft Gesetzes nach Ablauf eines Jahres ab der erstmaligen Wirksamkeit des Akkreditierungsbescheides erlischt. Diese Regelung könnte nachhaltige Folgen haben für eventuell bereits aktiv Studierende.

Abs.1 soll lauten wie folgt: „Die Akkreditierung erlischt kraft Gesetzes nach Ablauf von drei Jahren ab der erstmaligen Wirksamkeit des Akkreditierungsbescheides, wenn sich nicht vorher“.

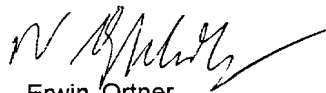
Den Intentionen des Gesetzgebers könnte weiters Rechnung getragen werden, indem Abs. 4 wie folgt geändert wird: „Die Akkreditierung ist auch während des Laufes der Fristen gemäß Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 durch Bescheid zu widerrufen, wenn“.

§ 6 Abs. 3

Redaktionsfehler: „nach einem ununterbrochenen Studienbetrieb“.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien der Stellungnahme nicht angeschlossen hat. Diesbezüglich wird auf die beiliegende Stellungnahme verwiesen.

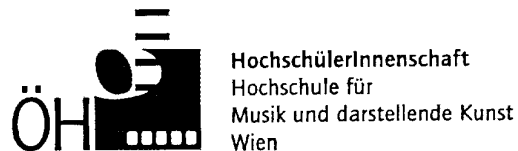
Für das Gesamtkollegium:



Erwin Ortner

Rektor

Beilage



1) 910/5/99
2) All-ku-dii.

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten
(UniAkkG)

**HochschülerInnenschaft an der
Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien**

Wien, im März 1999

1. EINLEITUNG

Obwohl aus dem Entwurf nicht herauszulesen ist, daß die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen auch auf dem Gebiet der Universitäten der Künste ermöglicht werden soll, hat der Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 19. März d.J. festgehalten, daß die Erweiterung des Bildungsangebotes im tertiären Bereich im Sinne einer Erweiterung des Wettbewerbes und der Schaffung von Konkurrenz zu den bestehenden Universitäten prinzipiell positiv zu bewerten wäre.

Da jedoch hinsichtlich der sozialen und bildungspolitischen Auswirkungen von Privatuniversitäten noch keine annähernd diskussionswürdigen Modelle vorgelegt wurden - das Wort „Studiengebühr“ beispielsweise kommt im Entwurf überhaupt nicht vor - hat der Hauptausschuß einstimmig beschlossen, den vorgelegten Gesetzesentwurf abzulehnen.

2. SOZIALER ASPEKT

Es ist zu erwarten, daß sich die Studienangebote an Privatuniversitäten von denen an staatlichen Universitäten unterscheiden werden. Die Privatanbieter müssen Studiengänge anbieten, die entweder von staatlichen Universitäten überhaupt nicht oder in schlechterer Qualität abgedeckt werden, um trotz der Einhebung von Studiengebühren Studierende anzusprechen. (Die Einhebung von Studiengebühren ergibt sich als Konsequenz aus dem Förderungsverbot durch den Bund (§ 7 UniAkkG).

Dieser Sachverhalt bedeutet einen massiven Schlag gegen das Prinzip der Chancengleichheit im Bildungssektor. Ein Studium an Privatuniversitäten können nach dem vorliegenden Entwurf nur Studierende aus sehr wohlhabenden Verhältnissen in Betracht ziehen. Daran kann auch § 3 Abs 4 leg.cit. nichts ändern, der festlegt, daß das Studienförderungsgesetz auch auf Privatuniversitäten anzuwenden ist - die Höhe der Studienbeihilfe reicht wohl kaum für die Abdeckung der Studiengebühren aus.

Selbst ein Modell, in dem allen StudienbeihilfenbezieherInnen die Studiengebühren vom Bund ersetzt werden, ist nicht zur Behebung dieses Problems geeignet, da dadurch der Problembereich zwischen BeihilfenbezieherInnen und Gerade-nicht-BeihilfenbezieherInnen massiv ausgedehnt würde.



Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß im Rahmen des bestehenden Studien- und Sozialwesens in Österreich eine sozial gerechte Eingliederung von Privatanbietern in den tertiären Bildungsbereich nicht möglich ist.

3. AKKREDITIERUNG

Bei den Bestimmungen über die Akkreditierung wird kaum auf die Wesensmerkmale einer Universität Bedacht genommen. Während die sich gerade etablierenden Fachhochschulen in erster Linie berufsorientiert ausbilden sollen, haben die Universitäten eine fundierte Berufsvorbildung zu gewährleisten. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Verbindung zwischen Forschung und Lehre, die Aktualität der Lehrinhalte garantieren soll. Erfüllt eine Bildungseinrichtung diesen Grundsatz nicht, ist eine Akkreditierung als Universität jedenfalls abzulehnen.

Für die HochschülerInnenschaft

Wien, am 24. März 1999



 Bernhard Kernegger
 (Vorsitzender)